

91. Ist dem Gläubiger, welchem gemäß § 21 des preussischen Gesetzes über das Verfahren bei Verteilung von Immobilienpreisen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 18. April 1887 eine vollstreckbare Zahlungsanweisung erteilt ist, verwehrt, gegen den Schuldner Klage auf Zahlung zu erheben?  
E.B.D. § 706.

II. Civilsenat. Urt. v. 8. März 1895 i. S. Sp. (Rl.) w. E. u. Gen.  
(Wekl.) Rep. II. 2/95.

I. Landgericht Mez.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

#### Gründe:

„Die Revision erscheint gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht erkennt in dem angefochtenen Urteile an, daß aus einer gemäß § 21 des preussischen Gesetzes über das Verfahren bei Verteilung von Immobilienpreisen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 18. April 1887 erteilten Zahlungsanweisung dem Gläubiger eine persönliche Forderung gegen den Ansteigerer erwachse, verlagte aber dennoch den Klägern, welche eine solche ihrem Erblasser erteilte Zahlungsanweisung vorlegen, ein Urteil gegen die in der Anweisung genannten Schuldner oder deren Erben auf Zahlung der darin genannten Summe zu erwirken, auf Grund der Erwägung, daß die Kläger in der Zahlungsanweisung schon einen vollstreckbaren Titel befäßen. Das Oberlandesgericht legt damit diesem vollstreckbaren Titel die Kraft eines rechtskräftigen Urteiles bei, dessen Bestehen allerdings auch den obsiegenden Kläger verhindert, den ihm

rechtskräftig zuerkannten Anspruch nochmals im Wege der Klage geltend zu machen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 16 S. 435.

Allein die vollstreckbare Urkunde ist weder thatsächlich ein Urteil, da ihr eine vom Richter nach Anhörung der Parteien erlassene Entscheidung eines Rechtsstreites nicht zu Grunde liegt, noch sind ihr vom Gesetze alle Wirkungen eines rechtskräftigen Urtheiles beigelegt; vielmehr steht sie dem rechtskräftigen Urtheile nur insofern gleich, als aus ihr nach Vorschrift der §§ 702, 706 C.P.O. die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner gegeben ist. Mit dem Rechte zur Zwangsvollstreckung sind aber keineswegs die Rechte erschöpft, welche der Gläubiger durch ein rechtskräftiges Urteil erlangt; zu letzteren gehört vielmehr in erster Linie die mit dem Urtheile verbundene materielle Rechtskraft, vermöge deren es den Parteien verwehrt ist, über den entschiedenen Anspruch eine nochmalige Entscheidung des Richters zu verlangen, außerdem aber in Elsaß-Lothringen die aus Art. 2123 Code civil und den §§ 22, 9 des elsäß-lothringischen Gesetzes, betr. Grundeigentum x, vom 24. Juli 1889 sich ergebende Befugnis, eine Hypothek wegen der Urtheilssumme auf die Grundstücke des Verurtheilten eintragen zu lassen. Diese letzterwähnten Rechte können also auch die Kläger nur durch ein Urteil erlangen, und darum kann ihnen nicht ver sagt werden, sich, obwohl sie bereits im Besitze eines vollstreckbaren Titels sind, auch noch ein Urteil gegen die Beklagten zu verschaffen. Der Umstand, daß das Forderungsrecht der Kläger nicht mehr durch eine Hypothek oder ein Vorzugsrecht an den im Immobilienzwangsverfahren versteigerten Grundstücken gesichert ist, kann keinen Grund dazu abgeben, ihnen ein Urteil zu verjagen, durch welches sie möglicherweise zu einer gerichtlichen Hypothek an jenen Grundstücken, wenn sie zur Zeit der Eintragung etwa noch im Besitze der Schuldner wären, oder an anderen Grundstücken gelangen könnten; die Forderung aus der Zahlungsanweisung kann in dieser Beziehung nicht schlechter stehen, als jede andere Geldforderung.

Der vorliegende Fall bietet eine Besonderheit insofern, als die Vollstreckbarkeit der Zahlungsanweisung nicht auf einem Reichsgesetze, sondern auf einem preussischen Landesgesetze beruht, die Klage aber bei einem elsäß-lothringischen Gerichte erhoben ist, sodaß in Frage kommen könnte, ob dieses Gericht jener Vollstreckbarkeit nicht schon

deshalb Berücksichtigung zu verlangen hatte, weil dieselbe im Gebiete von Elsaß-Lothringen keine unmittelbare Wirkung äußert, sondern nur durch Rechtshilfe wirksam werden kann. Es kann indessen dieser Gesichtspunkt beiseite gelassen werden, da, wie dargethan, auch einer in Elsaß-Lothringen kraft Reichsgesetzes oder Landesgesetzes unmittelbar vollstreckbaren Urkunde nicht alle Wirkungen eines rechtskräftigen Urtheiles lediglich deshalb zukommen, weil sie vollstreckbar ist.

Das angefochtene Urtheil war demnach aufzuheben, die Sache selbst aber zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen, da aus dem Thatbestande des Urtheiles nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, ob die Beklagten die Schuld in dem eingeklagten Betrage als an sich richtig anerkennen.“